

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

12. Oktober 1950.

Landwirtschaftsminister K r a u s :Die Handelsspannen sind beim Wein zu hoch!141/A.B.
zu 156/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die Abg. Leopold F i s c h e r , S t r o m m e r , ^{Ing.} K o r t s c h a k ,
S e i d l und Genossen haben am 14. Juli 1950 auf die Weinabsatzkrise hinge-
wiesen und an den Landwirtschaftsminister folgende Fragen gerichtet:

- 1.) Hat der Herr Bundesminister die Möglichkeit, ~~Umkehrungen~~ ^{Umkehrungen} zu treffen, um die schwer schädigende, unerwünschte, nicht kontrollierbare Weineinfuhr zu verhindern?
- 2.) Welche Massnahmen gedenkt der Herr Bundesminister durchzuführen, um die Absatzkrise zu beheben?
- 3.) Was gedenkt der Herr Bundesminister zu tun, um den Weinbautreibenden ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern?

Dazu führt nun Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

K r a u s aus:

In Beantwortung der Frage 1 darf zunächst auf die Erklärungen verwie-
sen werden, die der Herr Bundesminister für Finanzen auf eine parlamentarische
Anfrage, betreffend die Einhaltung der österreichischen Gesetze bei Errichtung
von USIA-Verkaufsstellen, abgegeben hat und die in der "Wiener-Zeitung" vom
22.7.1950, Seite 2, wiedergegeben wurden. Nach den dem Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft aus Kreisen der Weinbauer, des Weinhandels und der
Gastwirte zugekommenen Informationen wird auch ausländischer Wein illegal ohne
Verzollung eingeführt und über USIA-Verkaufsstellen ohne Entrichtung der vorge-
schriebenen Steuern und Abgaben dem inländischen Markte zugeführt. Ja, es soll
sogar vorkommen, dass Weinmengen auf diesem Wege zum Import gelangen, die den
Vorschriften des österreichischen Weingesetzes nicht entsprechen. Dem Bundes-
ministerium für Land- und Forstwirtschaft steht ebensowenig eine Möglichkeit
offen, diese illegalen Weineinfuhren zu verhindern, wie dem Bundesministerium
für Finanzen und den ihm unterstehenden Zollbehörden.

Die Organe der staatlichen Kellereiinspektion sind angewiesen, im Falle
der Wahrnehmung ausländischer Provenienzen an Wein, die den Vorschriften des
österreichischen Weingesetzes nicht entsprechen, der Zollbehörde Mitteilung zu
machen. Sie haben ferner Auftrag, für den Fall, als sie in Ausübung ihres Dien-
stes den begründeten Verdacht hegen, dass ausländische Weine in den Handel ge-
bracht werden, für welche keine Einfuhrbewilligung erteilt und keine Eingangs-

17. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 12. Oktober 1950.

abgabe entrichtet wurde, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die zuständige Zollbehörde zu benachrichtigen, damit im Sinne der Erklärungen des Bundesministers für Finanzen letztere gegen die in Betracht kommenden Firmen einschreiten kann.

Zur zweiten Frage gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Anschauung Ausdruck, dass die ungewöhnlich hohen Preisspannen zwischen dem Erzeugerpreis und dem Verbraucherpreis als eine Hauptursache für den unbefriedigenden Weinabsatz anzusehen sind. Es wird zum Aufgabenkreis des beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vor kurzer Zeit errichteten Weinbauausschusses gehören, Untersuchungen darüber anzustellen, auf welchem Wege eine Verringerung dieser Spannen erreicht werden kann, wobei sicherlich auch die Belastung des Weines durch die Weinsteuer und andere öffentliche Abgaben eine Rolle spielen. In diesem Weinbauausschuss sind ja neben den Produzenten auch Weinhandel und Gastwirte vertreten, so dass ein gemeinsames, zielbewusstes Zusammenarbeiten erhofft werden darf.

Wenn in der Begründung der parlamentarischen Anfrage u.a. darauf hingewiesen wird, dass die in Handelsverträgen festgelegten Einfuhrkontingente den Weinabsatz, insbesondere bei Rotwein hemmen, muss angeführt werden, dass solche Kontingente nur in dem Abkommen über den Verkehr zwischen Südtirol und Nordtirol einschliesslich Vorarlberg und im Handelsvertrag zwischen Italien und Österreich vorgesehen sind. Diese Kontingente sind mengenmässig so, dass sie die durchschnittliche Einfuhr dieser Herkünfte der Jahre vor 1938 nicht übersteigen und überdies einem Geschmacksbedürfnis der Bundesländer Tirol und Vorarlberg und dem Exportbedürfnis der österreichischen Industrie Rechnung tragen. Im übrigen haben sich die Importeure von Tirol und Vorarlberg freiwillig verpflichtet, in Verhältnis zu der importierten Weinmenge auch österreichische Weine aufzukaufen und in den genannten Bundesländern in Verkehr zu bringen. Durch die vor einiger Zeit erfolgte Valorisierung des Weinzolles hat die Einfuhr von Weinen der obigen Herkünfte beachtlich nachgelassen.

Eine Verbesserung des Weinabsatzes erwartet das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ferner dadurch, dass die Gastwirte künftighin von den Winzer-Genossenschaften und vom Weinhandel neben Wein in Gebinden

18. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 12. Oktober 1950,

und Bouteillen solchen auch in 2-Liter-Flaschen abgefüllt geliefert bekommen, wodurch der Verkauf eine Erleichterung erfährt und den Wirten die Möglichkeit gegeben wird, gleichzeitig Weine verschiedener Qualitäten feilzubieten.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird nach wie vor bemüht bleiben, eine Senkung der steuerlichen Belastung des Weines zu erreichen und gleichzeitig erhöhte Mittel im Bundesvoranschlag für die Förderung des Weinbaues bewilligt zu bekommen, die in der Hauptsache in der Richtung eingesetzt und verwendet werden sollen, die Qualität der österreichischen Weine zu heben und die hiezu notwendige Aufklärungsarbeit durch Kurse für Produzenten, Winzergenossenschaften, Wirte und Weinhändler zu intensivieren.

Auch besteht die Absicht, den österreichischen Wein auf ausländischen Märkten durch Entfaltung einer entsprechend wirksamen Propaganda und durch Beschickung geeigneter Veranstaltungen mit österreichischen Weinproben bekanntzumachen. In diesem Zusammenhang wird der Ausgestaltung der Winzer- und Kellereigenossenschaften eine besondere Bedeutung zukommen, um sie in die Lage zu versetzen, das anfallende Lesegut aufzunehmen und daraus möglichst hochwertige Ware in entsprechenden Mengen zu erzeugen, so dass der ausländische Käufer fortlaufend und regelmässig mit typisierten und mustergetreuen Weinen beliefert werden kann.

Aus den Berichten der dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehenden Kellereinspektoren ist festzustellen, dass es neben der weitaus überwiegenden Anzahl von Produzenten, Weinhändlern und Gastwirten, welche den Wein unverfälscht weitergeben, auch eine kleine Anzahl von Betrieben und Unternehmungen gibt, die es nicht unterlassen können, mit dem Wein verschiedene Manipulationen vorzunehmen und dadurch auf die Dauer nicht nur sich selbst, sondern auch allen übrigen Berufskollegen schweren Schaden zufügen. Die Kellereinspektoren haben daher den Auftrag, in diesen Fällen mit aller Strenge gegen die Betreffenden vorzugehen. Wenn auch das im Jahre 1945 wieder verlautbarte österreichische Weingesetz den mit der Überwachung des Weinverkehrs betrauten Organen weitgehende Möglichkeiten zum Einschreiten gibt, gibt sich doch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Erwartung hin,

